



Departement Volkswirtschaft und Inneres
Justizabteilung
Bleichemattstrasse 1
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 18. Dez. 2008

Informatisiertes Grundbuch des Kantons Aargau (GRUNAG) Verordnung über die Führung des informatisierten Grundbuchs (i-GBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir uns zur Verordnung über die Führung des informatisierten Grundbuchs vernehmen lassen können.

Mit dem Verordnungsentwurf sind wir - mit Ausnahme des § 3 – einverstanden. **Die Auslegung und die vorgesehene Umsetzung der im § 3 enthaltenen Bestimmungen über den Datenzugriff im Abrufverfahren lehnen wir vollumfänglich ab!**

Wir haben uns seit Jahren für die Informatisierung des Grundbuchs eingesetzt. In verschiedenen Vernehmlassungen haben wir gefordert, dass der elektronische Zugriff der Gemeinden auf die Grundbuchdaten einfach, unkompliziert und umfassend sein muss. Wir und auch die kantonalen Stellen sind dabei immer von einem barrierefreien Datenaustausch ausgegangen. Der Verordnungsentwurf zeigt leider, dass dem nicht so ist. Es ist vorgesehen, dass der Zugriff auf das elektronische Grundbuch nur personalisiert erfolgen kann. Eine generelle Nutzungsberechtigung für eine Gemeindeverwaltung oder für ganze Abteilungen ist scheinbar nicht möglich. Der Kanton stützt sich dabei auf die Mustervereinbarung des Eidg. Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht ab. Danach ist für jede Person, die Grundbuchdaten elektronisch abrufen möchte, eine Vereinbarung auszufüllen. Zusätzlich erhalten diese Personen nur auf die für ihre spezifische Tätigkeit notwendigen Daten ein Zugriffsrecht.

Das akzeptieren wir nicht! Wenn in allen Aargauer Gemeinden durchschnittlich nur fünf Personen Zugriff auf die Grundbuchdaten erhalten möchten, ergäbe das weit über 1'000 Vereinbarungen, die vom Departement Volkswirtschaft und Inneres geprüft und verwaltet werden müssten. Jeder Personalwechsel wäre zu mutieren. Eine so kleinliche und bürokratische Regelung löst – entschuldigen Sie den Ausdruck – verständnisloses Kopfschütteln aus. Es gibt keinen sachlichen Grund, ein so kompliziertes Verfahren zu wählen.

Präsident Bruno Vogel
Gemeindeschreiber
5018 Erlinsbach AG

Telefon 062 857 40 13
Fax 062 857 40 11
E-Mail bruno.vogel@erlinsbach.ch

Aktuar Urs Treier
Gemeindeschreiber
5073 Gipf-Oberfrick

Telefon 062 865 80 41
Fax 062 865 80 49
E-Mail urs.treier@gipf-oberfrick.ch

Gemäss Art. 970 ZGB ist jedermann berechtigt, darüber Auskunft zu erhalten, wer als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. Damit ist die grundsätzliche Öffentlichkeit des Grundbuchs gegeben. Nach Art. 111m Abs. 1 der Grundbuchverordnung (GBV) können "Steuerbehörden und anderen Behörden der Zugriff im Abrufverfahren auf die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, gestattet werden". Nach Abs. 4 dieser Verordnung schliessen die Kantone mit den Benutzern gemäss dem verbindlichen Muster des Eidg. Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht Vereinbarungen ab. Die gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch nicht so eng gehalten, als dass nur ausschliesslich ein personalisierter Zugriff möglich wäre. Vielmehr schliesst die explizit erwähnte Zugriffsberechtigung an Behörden einen generellen Zugriff einer Gemeinde oder zumindest gewisser Abteilungen nicht aus.

Mit dem neuen Register- und Meldegesetz wird ein umfassender elektronischer Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden realisiert. Die von den Gemeinden erhobenen und bearbeiteten Daten werden dem Kanton ohne Zugriffseinschränkung über die kantonale Datenbank zur Verfügung gestellt. Daher müssen auch die Grundbuchdaten für die Gemeinden frei zugänglich sein. Diese haben selber dafür zu sorgen, dass intern die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Im kantonalen Bericht für das Anhörungsverfahren zum Globalkredit "GRUNAG" vom 30. April 2008 ist ausdrücklich erwähnt, dass „die informatisierte Grundbuchlösung die Daten an das kantonale Objektsystem liefert, womit diese den Gemeinden für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen" (Seite 12, 2. Absatz Anhörungsbericht). Die nun vorgeschlagene Zugriffsberechtigung würde sogar zu einer Verschlechterung gegenüber der geltenden Praxis führen. Heute erhält jeder Angestellte der Gemeindeverwaltung ohne Mustervereinbarung auf Anfrage hin Auskünfte zu den Grundbuchdaten!

Es mutet wenig partnerschaftlich an, wenn der Kanton einen uneingeschränkten und umfassenden Zugriff auf alle Gemeindedaten erhält und demgegenüber den Zugriff der Gemeinden auf kantonale Daten unnötig erschwert. Fehlt hier etwa das Vertrauen in die Gemeinden?

Wir fordern, dass den kleinen und mittleren Gemeinden eine generelle Zugriffsberechtigung erteilt wird. In grösseren Gemeinden kann die Berechtigung allenfalls an einzelne Abteilungen vergeben werden. Einengende personalisierte Zugriffsberechtigungen lehnen wir strikte ab. Weiter muss der Zugriff auf das Grundbuch-Hauptblatt möglich sein, damit auch hängige Geschäfte abrufbar sind. Zudem muss sichergestellt werden – wir erwähnen dies ein weiteres Mal – dass mit dem elektronischen Zugriff auf die Grundbuchdaten und der Führung des neuen Objektreisters die Pflicht der Gemeinden zur Führung eines Liegenschaftsverzeichnisses entfällt.

Wir erwarten, dass unsere Begehren berücksichtigt werden. Bitte sorgen Sie für einfache, klare und unbürokratische Regelungen im Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden!

Freundliche Grüsse

AARG. GEMEINDESCHREIBERVERBAND
Der Präsident Der Aktuar

Bruno Vogel

Urs Treier